

Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts im Balkanraum

1. Selbstbestimmungsrecht und Neustaatbildung im Völkerrecht

Von den 132 Staaten der Welt mit einer Bevölkerung von mehr als einer Million Menschen können lediglich 12 als „ethnisch homogen“ bezeichnet werden, d.h. daß in ihnen das Staatsvolk aus einem einzigen „Ethnos“ besteht, in das keine wie immer gearteten Minderheiten (~ Völker) eingesprengt sind. In Europa gibt es – bei über 250 nationalen bzw. ethnischen Minderheiten mit rund 100 Mio. Angehörigen¹ – sogar nur ein einziges Land mit einem ethnisch „reinen“ Staatsvolk, nämlich Portugal. 25 Staaten der vorerwähnten Staatengruppe verfügen über ein ethnisch geschlossenes Staatsvolk, das über 90% der Gesamtbevölkerung trägt und in 24 Staaten repräsentiert eine führende „Ethnie“ zumindest noch 75% der Gesamtbevölkerung. In 31 Staaten beträgt die dominante ethnische Gruppe des Staatsvolkes nur mehr zwischen 50% und 74% und in 39 Staaten erreicht keine der ethnischen Gruppen die Größe der absoluten Mehrheit des Staatsvolkes.²

Diese Zahlen zeigen eindrücklich auf, daß die homogene Staatsnation, der Nationalstaat³ („nation-state“), keineswegs den Regelfall, sondern vielmehr die große Ausnahme darstellt. Weltweit soll es über 3.000 Sprachengruppen und ca. 5.000 nationale Minderheiten geben.⁴ Würde jedem Volk bzw. jeder Volksgruppe der Anspruch auf die Konstituierung einer solchen Staatsnation zugesprochen werden, würden damit weltweit mehrere Tausend „Nationalstaaten“ existieren, die zum Großteil wirtschaftlich gar nicht lebensfähig wären und auch zu einem Zusammenbruch des Systems der internationalen Beziehungen führen würden.

Auf der anderen Seite besteht im gegenwärtigen Völkerrecht aber ein *Selbstbestimmungsrecht*, das „Völkern“ – als „ius cogens“ – zwar (unverzichtbar) zusteht, im Falle seiner (häufigeren) Wahrnehmung aber gerade die eben erwähnten unerwünschten Effekte einer massenhaften „Proliferation“ von Staaten mit sich bringen würde. Schon die bisherige Zunahme von Staaten weist eine beeindruckende Tendenz auf, hat sich deren Zahl in den letzten 60 Jahren doch mehr als verdreifacht: 1938 bestanden weltweit lediglich 63 souveräne Staaten, 1960 stieg deren Zahl auf 100, erreichte 1965 114, 1970 127 und betrug 1984 bereits 177 Staaten. Das Revolutionsjahr 1989 und der sich daran anschließende Zerfall des ehemaligen „Ostblocks“ brachten erneut eine Welle von Staatsgründungen, die die Anzahl der Staaten um weitere 20 ansteigen ließen. So existierten 1989 173 Staaten, 1992 190, 1993 193 und im Oktober 1994 gab es 191 Staaten, deren Zahl bis heute gleichgeblieben ist.⁵

Dieses an sich unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und (unerwünschter) Neustaatbildung wird aber durch eine Reihe von Voraussetzungen entschärft, die die zulässige Anrufung bzw. effektive Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts relativieren, wozu vor allem die Legalisierung des (sezessionistischen) „externen“ Selbstbestimmungsrechts nur im „kolonialen Kontext“ gehört. Mit anderen Worten bedeutet das,

1 Bindig, R., Die Erfolge des Europarates auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes und der Menschenrechte, in: Europahaus Neumarkt u.a. (Hrsg.), Europäische Perspektiven 1998-2, S. 7.

2 Behar, N., Ethnic Identity and Border Disputes in the Balkans, in: Review of International Affairs/Belgrad, Vol. XLIX, Nr. 1073, vom 15. Oktober 1998, S. 27.

3 Vgl. neuerdings wieder Bahr, E., Der Nationalstaat: überlebt und unentbehrlich (1999).

4 Vgl. Dicke, K., Die UN-Deklaration zum Minderheitenschutz, in: EA 1993, S. 113.

5 Vgl. Hummer, W., Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung, in: BdGVR 1999.

daß im selbstbestimmungsmäßig „gesättigten“ nicht-kolonialen Kontext – in dem das Selbstbestimmungsrecht (wie z.B. in Europa) historisch bereits einmal in direkt-demokratischer Art ausgeübt worden ist – ein „Recht auf Sezession“ an sich nicht mehr besteht und der Akzent vordringlich auf der Schaffung flexibler Formen des „internen“ Selbstbestimmungsrechts im Sinne einer Territorial- oder Personalautonomie für ethnische Gruppen und Minderheiten liegt.⁶

Seit dem Umbruchsjahr 1989 beginnt sich aber offensichtlich ein Paradigmenwechsel im Völkerrecht in bezug auf die bisher im „kolonialen Kontext“ ausgebildeten Selbstbestimmungskriterien abzuzeichnen, da die Lehre neuerdings dazu tendiert, auch im „nicht-kolonialen Kontext“ „ein qualifiziertes Sezessionsrecht anzunehmen“.⁷ Ausgangspunkt dieses Paradigmenwechsels waren die Auflösungsprozesse der „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ (UdSSR) sowie der „Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien“ (SFRJ). Letzterer soll nun näher untersucht werden.

2. Der Zerfall der „Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien“ (SFRJ)

Die Selbstbestimmungsforderungen, die zum Zerfall der „Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien“ (SFRJ) geführt haben, sollen nachstehend auf den beiden Ebenen untersucht werden, auf denen sie gestellt wurden, nämlich zum einen (a) auf der *Ebene der (Teil-)Republiken der SFRJ* – durch diese selbst – und zum anderen (b) *innerhalb der (Teil-)Republiken* – durch in ihnen lebende ethnische Gruppen und Minderheiten.

2.1. Selbstbestimmungsforderung der (Teil-)Republiken der SFRJ

2.1.1. Die Stadien des Zerfalls der SFRJ

Der Krieg in Jugoslawien (1991 ff.) war bereits der sechste Krieg am Balkan in diesem Jahrhundert, nach dem ersten und zweiten Balkankrieg, dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sowie dem Bürgerkrieg in Griechenland. Es handelte sich dabei um einen örtlich begrenzten Krieg, eine Mischung zwischen einem Bürgerkrieg und einem zwischenstaatlichen Krieg, ausgelöst durch ethnische Konflikte in einem multikulturellen Vielvölkerstaat.⁸

Das zwischen 1943 und 1945 als „Volksdemokratie“ wiedererrichtete sogenannte „zweite Jugoslawien“⁹ – das 1963 in die „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ (SFRJ) umbenannt wurde – war eine auf der Verfassung vom 31. Jänner 1946 errichtete „föderative Volksrepublik“ von *sechs Republiken* (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien). Durch Art. 2 und 106 der Verfassung der SFRJ (1946) kam es – nach dem Modell der Sowjetunion – aber auch zur Einrichtung von Formen territorialer Autonomie, allerdings nur in der Republik Serbien. So erhielten der Kosovo und Metohija den Status einer „*autonomen Region*“ (einstufiges Verwaltungssystem auf der Basis von Gemeinden, kein eigenes Oberstes Gericht), während die Vojvodina institutionell und kompetenziell eine Stufe höher als „*autonome Provinz*“ (zweistufiges Verwaltungssystem [Kreise und Gemeinden] und eigenes Oberstes Gericht) eingerichtet wurde. Eine Gleichstellung beider

6 Vgl. Hummer, W., Der internationale Minderheitenschutz, in: Neuhold, H.-P.; Hummer, W.; Schreuer, C. (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 Textteil, 3. Aufl. (1997), S. 290 ff.

7 Peters, A., Das Gebietsreferendum im Völkerrecht (1995), S. 364, 523.

8 Vgl. Hummer, W.; Hilpold, P., Die Jugoslawien-Krise als ethnischer Konflikt, in: EA 4/1992, S. 87 ff.

9 Das sog. „erste Jugoslawien“ entstand im Dezember 1918 als „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“; vgl. Hummer, W., Balkankonflikt, in: Woyke, W. (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Politik, 7. Aufl. (1998), S. 11.

„autonomen Provinzen“ erfolgte erst durch die Verfassung von 1963. Die SFRJ war eine Gemeinschaft „freiwillig“ vereinter Völker mit einem Sezessionsrecht der Republiken.¹⁰

Gerade die spezifische Konzeption des jugoslawischen Föderalismus – d.h. der Kombination von Republiken und autonomen Provinzen – war Ausgangspunkt des „neuen“ serbischen Nationalismus seit Anfang der achtziger Jahre bei der Lösung der „serbischen Frage“ gewesen. Von serbischer Seite wurde nämlich argumentiert, daß der „asymmetrische Föderalismus“ Jugoslawiens – d.h. die (alleinige) Belastung der Republik Serbien mit zwei autonomen Regionen/Provinzen – Serbien gegenüber den anderen (Teil-)Republiken der SFRJ einseitig und diskriminierend in seiner staatlichen Entwicklung behindere.¹¹ Die „wissenschaftliche“ Legitimation dazu lieferte das sogenannte „*Memorandum der serbischen Akademie der Wissenschaften*“ aus dem Jahr 1986, das diese „Diskriminierung“ der Republik Serbien innerhalb der SFRJ theoretisch untermauerte. Insofern ist die Kosovo-Frage – auf die noch einzugehen sein wird – der zentrale Ausgangspunkt für den serbischen Nationalismus und letztlich für den gesamten Zerfallsprozeß der SFRJ.

Nachdem Milošević Mitte 1987 die Führung der Serbischen Kommunistischen Partei übernommen hatte, vollzog er sehr rasch einen Bruch mit der bisherigen jugoslawischen „Politik des nationalen Konsenses“, wie sie auf der Basis des sogenannten „Tito-Kardelj-Kurses“ gepflegt und auch in der Verfassung 1974¹² zum Ausdruck gekommen war. Dieser Bruch gab in der Folge den entscheidenden Ausschlag für den Sieg der national gesinnten und überwiegend antikommunistischen politischen Gruppierungen bei den ersten freien Wahlen in den (Teil-)Republiken seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. In Slowenien (22. April 1990), Kroatien (6. Mai 1990), und Mazedonien (11. November 1990) siegten die Oppositionsparteien, lediglich in Serbien (9. Dezember 1990) konnten die (ehemaligen) Kommunisten die Mehrheit behalten. In den „Volksabstimmungen“, die daraufhin in Slowenien (23. Dezember 1990) und Kroatien (21. Dezember 1990 [neue Verfassung] bzw. 19. Mai 1991 [Referendum über die neue Verfassung]) angesetzt worden waren, sprach sich eine überwältigende Mehrheit von 88,5% bzw. 91% für die Lostrennung von der SFRJ aus.

Am 31. März 1991 begannen im Nationalpark von Plitvice die ersten bewaffneten Zusammenstöße zwischen serbischen Freischärlern und der kroatischen Polizei. Die Scharmützel eskalierten immer mehr und erreichten von Ende April bis Anfang Juni in der Knin und im östlichen Kroatien ihren ersten blutigen Höhepunkt. Nachdem am 15. Mai 1991 der Kroat Stipe Mešić nicht rotationsgemäß zum 13. Bundespräsidenten gewählt werden konnte, hatte die SFRJ ab dem 16. Mai 1991 keine legale Staatsführung mehr und war verfassungsrechtlich handlungsunfähig. Am 3. Oktober 1991 kam es schließlich zu einem „kalten Putsch“ der Serben und Montenegriner, die in den Bundesorganen alle Macht an sich rissen und Jugoslawien damit faktisch zu einem serbisch regierten Zentralstaat umwandelten.

2.1.2. Die Unabhängigkeitserklärungen der (Teil-)Republiken

Bereits während des verfassungsrechtlichen „Interregnums“ hatten *Kroatien* und *Slowenien* am 8. bzw. 25. Juni 1991 ihren Austritt aus der SFRJ erklärt und proklamierten – als Reaktion auf die serbische Machtübernahme – am 10. Oktober 1991 ihre endgültige Unabhängigkeit. Am 15. Oktober 1991 erklärte sich auch *Bosnien-Herzegowina* für unabhängig. Im

10 Gem. Art. 5 Abs. 2 der (Tito-)Verfassung vom 21. Februar 1974 war ein Ausscheiden aus dem Staatsverband aber nur mit Zustimmung aller Republiken und autonomen Gebietskörperschaften möglich. Siehe dazu die Einleitung zur Verfassung der SFRJ von C. Höcker-Weyand, in: Brunner, G.; Meissner, B., Verfassungen der kommunistischen Staaten (1980), S. 118.

11 Vgl. Pichl, E., Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998, in: Marko, J. (Hrsg.), Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? (1999), S. 75.

12 Text in: Brunner/Meissner (Fn. 10), S. 141 f.

darauffolgenden Referendum vom 14. Februar 1992 sprachen sich – bei einem Boykott des serbischen Bevölkerungsteils – 99,4% der Wähler für die Unabhängigkeit ihrer Republik aus. Am 6. April 1992 kam es schließlich zur Anerkennung Bosnien-Herzegowinas durch die USA und die Mitgliedstaaten der E(W)G. Am 22. Mai 1992 wurde Bosnien-Herzegowina – zusammen mit Slowenien und Kroatien – in die VN aufgenommen. Die Willenserklärung zur Erlangung der Unabhängigkeit *Mazedoniens* erging am 20. Dezember 1991 in Form eines Anerkennungsersuchens an die E(W)G. Die Anerkennung Mazedoniens wurde – aufgrund anhaltenden griechischen Widerstandes – schließlich am 8. April 1993 vorgenommen, und zwar (implizit) durch die Aufnahme als 181. Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen (VN). Lediglich *Montenegro* hatte sich in einer Volksabstimmung Anfang März 1992 mit großer Mehrheit (95%) für den Verbleib in einem gemeinsamen jugoslawischen Staat entschieden.

Als Reaktion auf die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina wurde am 27. April 1992 die von *Serbien* und *Montenegro* gebildete „*Bundesrepublik Jugoslawien*“ (BRJ) – unter ausdrücklichem Anspruch auf *Identität* bzw. *Universalsukzession* in Rechtskontinuität mit der *SFRJ*¹³ – proklamiert. Diese „Identitätserklärung“ der BRJ im Hinblick auf die SFRJ wurde mit gleichem Datum auch dem Generalsekretär der VN mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

2.1.3. Die Gutachten der EG-Schiedskommission („Badinter-Kommission“) als Richtschnur für die Anerkennung

Entscheidend für das Anerkennungsverhalten der Mitgliedstaaten der E(W)G hinsichtlich der Nachfolgestaaten der SFRJ waren die Gutachten der Schiedskommission (sog. „*Badinter-Kommission*“), die am 27. August 1991 auf der Haager Jugoslawienkonferenz durch die E(W)G-Mitgliedstaaten im Rahmen der EPZ eingesetzt worden war.¹⁴ Nicht zuletzt bildeten die Gutachten auch die Grundlage für die von den E(W)G-Mitgliedstaaten im Rahmen der EPZ am 16. Dezember 1991 verabschiedeten „*Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion*“¹⁵ sowie für die diesen Richtlinien angefügte „*Erklärung zu Jugoslawien*“.¹⁶

Bereits in ihrem Gutachten Nr. 1 vom 7. Dezember 1991 verwarf die Schiedskommission die auf dem Vorgang (bloß) sukzessiver Sezessionen fußende „Identitätsbehauptung“ der BRJ mit der SFRJ und qualifizierte den Zerfall der SFRJ im Gegensatz dazu als „Dismembration“, wodurch es zum Untergang der SFRJ gekommen sei. Es liege daher bei den Nachfolgestaaten, die durch die „dismembratio“ entstandenen Staatensukzessionsprobleme einvernehmlich zu lösen. Im Gutachten Nr. 3 vom 11. Jänner 1992 führte die Schiedskommission aus, daß der Zerfall Jugoslawiens mehrere unabhängige Staaten hervorgebracht habe, sodaß alle Außengrenzen gemäß dem „*uti possidetis iuris*“-Prinzip zu beachten seien und nur vertraglich geändert werden dürften. In drei weiteren Gutachten (Nr. 8 bis 10) vom 4. Juli 1992 hatte die Schiedskommission zu entscheiden, ob der Auflösungsprozeß der SFRJ als abgeschlossen betrachtet werden könne, ob die BRJ ein Neustaat sei, der um Anerkennung der Staatengemeinschaft nachzusuchen habe und wie die Probleme der Staatensukzession zu lösen seien. Im Gutachten Nr. 8 wurde – in Ergänzung des Gutachtens Nr. 1 – dazu festgestellt, daß der Auflösungsprozeß Jugoslawiens nunmehr definitiv abgeschlossen sei und

13 Vgl. dazu Hummer, W., Probleme der Staatennachfolge am Beispiel Jugoslawien, in: SZIER 4/1993, S. 425 ff.

14 Vgl. Conference on Yugoslavia Arbitration Commission: Opinions on Questions arising from the Dissolution of Yugoslavia, in: ILM 1992, S. 1488 ff.

15 Text in: EA 3/1992, S. 120 f.

16 ILM 1992, S. 1485 f.

die SFRJ nicht mehr bestehe. Das Gutachten Nr. 9 stellte fest, daß die Fragen der Staatensukzession einvernehmlich zu lösen seien und daß kein Nachfolgestaat für sich alleine die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der SFRJ in internationalen Organisationen – vor allem in den VN – beanspruchen könne. Die Aktiva und die Schulden der SFRJ müßten zwischen den Nachfolgestaaten gleichförmig aufgeteilt werden. Im Gutachten Nr. 10 stellte die Kommission neuerlich fest, daß die BRJ ein Neustaat sei, der nicht als alleiniger Sukzessor der SFRJ betrachtet werden könne. Diese Rechtsansicht der Schiedskommission, nämlich vom Vorliegen einer „Dismembration“ der SFRJ mit gleichzeitigem Staatsuntergang derselben und dem Entstehen von fünf Neustaaten, wurde nicht nur von den E(W)G-Mitgliedstaaten selbst, sondern auch von der Staatengemeinschaft und von der Organisation der VN übernommen.

In den Gutachten Nr. 4 bis 7 vom 11. Jänner 1992 setzte sich die Schiedskommission mit der Anerkennungsfrage der weiteren (Teil-)Republiken auseinander. Im Gutachten Nr. 4 wurde zwar noch festgestellt, daß die Bevölkerung von *Bosnien-Herzegowina* ihren Unabhängigkeitswillen noch nicht unmißverständlich zum Ausdruck gebracht habe. Nach dem erwähnten Referendum vom 14. Februar 1992 kam es aber dann doch am 6. April 1992 zur Anerkennung durch die Mitgliedstaaten der E(W)G. Das Gutachten Nr. 5 bezüglich *Kroatien* wird nachstehend ausgeführt und das Gutachten Nr. 6 konzidierte *Mazedonien* zwar „Anerkennungsreife“, aufgrund griechischen Widerstandes kam es aber zu keiner (direkten) formellen Anerkennung durch die E(W)G-Mitgliedstaaten. Das Gutachten Nr. 7 beschäftigte sich mit der Anerkennung *Sloweniens* und gestand diesem Land alle dafür notwendigen Voraussetzungen zu.

Die unter dem Titel der Aktivierung des „externen“ Selbstbestimmungsrechts vorgenommenen Unabhängigkeitserklärungen der einzelnen separationswilligen (Teil-)Republiken der SFRJ wurden damit von der Staatengemeinschaft gutgeheißen, nachdem sie zuvor eine Reihe von Vorbedingungen erfüllt hatten. Im Gegensatz dazu wurde es der *BRJ* versagt, sich als in völkerrechtlicher „Identität“ mit der SFRJ befindlicher Staat bzw. als in Kontinuität stehender Universalsukzessor zu betrachten. Die *BRJ* konnte daher nicht in den Rechtspositionen der SFRJ verbleiben bzw. in sie einrücken, was sich vor allem auf deren mitgliedschaftliche Stellung in den VN nachteilig auswirkte.¹⁷

Neben dem Großteil der (Teil-)Republiken „als solche“ erhoben aber auch in diesen ansässige *Minderheiten* Anspruch auf Aktivierung des „externen“ Selbstbestimmungsrechts. Dieser Frage soll nunmehr nachgegangen werden.

2.2. Selbstbestimmungsforderung von Minderheiten innerhalb der (Teil-)Republiken

Wie vorstehend bereits erwähnt, waren die beiden Territorialautonomien – für den *Kosovo* (Albaner) und die *Vojvodina* (Ungarn) – als Instrument des Minderheitenschutzes auf die *Republik Serbien* beschränkt, weder in Mazedonien noch in Montenegro wurde den Albanern ein Minderheitenstatus konzidiert, ebensowenig wie den Serben in den anderen (Teil-)Republiken, vor allem nicht in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina. Obwohl jeder vierte Serbe (mehr als zwei Millionen) außerhalb der serbischen Republik lebte, wurde den Serben in keiner einzigen der sonstigen Republik-Verfassungen ein Minderheitenstatus eingeräumt und zwar deswegen, da sich die Serben als „Mehrheitsstaatsvolk“ in keiner der (Teil-)Republiken der SFRJ als „Minderheit“ bezeichnen lassen wollten. Dieser Umstand des Fehlens von „Minderheitenschutzbestimmungen“ für Serben in den einzelnen Republikverfassungen hatte während und nach dem Krieg in Jugoslawien aber zwei wichtige Konsequenzen zur Folge: (a) Zum einen legitimierte er (unter dem Prätext des Selbstbestimmungsrechts) die in den anderen Teilrepubliken ansässigen Serben zur Ausrufung sogenannter „Autonomer

17 Vgl. Hummer, W.; Mayr-Singer, J., SFRJ, BRJ und IGH, in: Vereinte Nationen 3' 99, S. 104 ff.

Gebiete bzw. Republiken“ – so wurde in Kroatien am 19. Dezember 1991 die „*Autonome Serbische Republik Krajina*“ und in Bosnien-Herzegowina am 7. April 1992 die „*Serbische Republik Bosnien-Herzegowina*“ proklamiert – die in der Folge zu ihrem Schutz die „Jugoslawische Volksarmee“ bzw. serbische Milizverbände zu Hilfe riefen und damit den (Bürger-)Krieg begannen bzw. ausweiteten, und (b) zum anderen mußten die nach dem Zerfall Jugoslawiens neu entstandenen Staaten zunächst eigene Minderheitenregime in ihre Verfassungen aufnehmen, um damit überhaupt erst die wichtigste Voraussetzung für ihre (völkerrechtliche) Anerkennung durch die Staatengemeinschaft erfüllen zu können.

Ad (a) Die Rechtmäßigkeit der Anrufung des Selbstbestimmungsrechts durch regionale (serbische) Minderheiten in den jeweiligen „Autonomen Republiken“ war in der Folge auch Gegenstand einer gutachtlichen Äußerung der vorerwähnten „Badinter-Schiedskommission“. Im Gutachten Nr. 2 vom 11. Januar 1992 der Schiedskommission ging es nämlich um die Frage, ob auch der serbischen Bevölkerung in Kroatien und Bosnien-Herzegowina ein Recht auf (externe) Selbstbestimmung zustehe. Die Schiedskommission ging dabei von der Unterscheidung zwischen bloßen (ethnischen) *Minderheiten* und *Gliedstaaten* von *Bundesstaaten* – im Falle der SFRJ also deren (Teil-)Republiken – aus. Nur letzteren sollte das Recht der (kollektiven) Ausübung des „externen“ Selbstbestimmungsrechts zur Erlangung staatlicher Unabhängigkeit zustehen, wohingegen Minderheiten bloß ein „internes“ Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer regionalen Autonomie zu konzedieren sei. Das „Selbstbestimmungsrecht“ der Minderheiten wurde von der Schiedskommission lediglich als Recht auf Schutz des menschenrechtlichen Standards von Volksgruppen angesehen, und zwar unter strikter Beachtung des „*uti possidetis iuris*“-Prinzips. Sollte der Neusouverän diesen Schutz nicht gewähren, so stünde den Mitgliedern der Minderheit lediglich das (*individuelle*) Recht auf Lossagung vom neuen Staatsverband – d.h. Auswanderung – nicht aber das (*kollektive*) Recht auf Sezession – d.h. Neustaatsgründung – zu.¹⁸

Ad (b) In ihrem Gutachten Nr. 5 vom 11. Januar 1992 wiederum führte die Schiedskommission aus, daß das von Kroatien in der Zwischenzeit am 4. Dezember 1991 verabschiedete Verfassungsgesetz zum Schutz der Minderheiten¹⁹ zwar keinen ausreichenden Minderheitenschutz gewähre, aber „subject to this reservation, the Republic of Croatia meets the necessary conditions for its recognition (...)“.²⁰

Aber auch andere Minderheiten versuchten durch die Gründung „Autonomer Gebiete/Republiken“ Anspruch auf Selbstbestimmung zu erheben. So wurde am 3. Juli 1992 in Bosnien-Herzegowina von der kroatischen Minderheit die „*Kroatische Republik Herzeg-Bosna*“ proklamiert, ebenso wie am 5. April 1992 von der albanischen Minderheit in Makedonien die „*Albanische Autonome Republik Illyria*“ und am 10. September 1993 in Bosnien-Herzegowina die „*Krajina von Cazin*“ in der Enklave Bihac. Auch für diese Selbstbestimmungsforderungen trifft das zu, was vorstehend für die serbischen „Autonomen Republiken“ festgestellt wurde.

18 Vgl. Hummer (Fn. 13), S. 441 f.

19 Vgl. Hummer/Hilpold (Fn. 8), S. 90 ff.

20 Conference (Fn. 14), S. 1505.

3. Der „Sonderfall“ der (ehemaligen) autonomen Provinz Kosovo

3.1. Die Unterdrückung der albanischen Volksgruppe von 1981 bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs 1998

Die gesamte politische Entwicklung in der SFRJ ab der Machtübernahme durch Slobodan Milošević in der (Teil-)Republik Serbien im Jahre 1987 ist ohne den zentralen Stellenwert des „Kosovo-Konflikts“ nicht zu verstehen.²¹ Nachdem es bereits 1968 im Kosovo zu größeren ethnischen Konflikten gekommen war, kam es im März 1981 – knapp nach dem Tode Titos am 4. Mai 1980 – zu massiven Demonstrationen,²² die am 2. April mit der Verhängung des Ausnahmezustandes beantwortet wurden, der erst im November 1981 wieder aufgehoben wurde. Ziel war die Erhebung der (bloß) „autonomen Provinz“ in den Rang einer (Teil-)Republik der SFRJ. Im Oktober 1988 erreichten die Auseinandersetzungen einen neuen Höhepunkt, der am 27. Februar 1989 mit der Verhängung des Ausnahmezustandes beantwortet wurde. Am 26. Juni 1990 verabschiedete das serbische Parlament ein „Gesetz über das Verfahren der Republikorgane bei außerordentlichen Umständen“²³, mit dem Regelungen für den Fall eines Staatsnotstandes getroffen wurden. Als Reaktion darauf wurde am 2. Juli 1990 von den 114 albanischen Abgeordneten des Parlaments von Kosovo durch eine „Verfassungserklärung“ die Unabhängigkeit des Kosovo unter gleichzeitiger Forderung des verfassungsmäßigen Status einer „Republik“ proklamiert.²⁴ Daraufhin wurde von Serbien mittels Maßnahmengesetzgebung vom 13. Juli 1990 das Parlament des Kosovo aufgelöst, die Regierung abgesetzt und eine Sonderverwaltung eingesetzt. Als Reaktion darauf wurde am 7. September 1990 von den albanischen Abgeordneten des aufgelösten Parlaments die sogenannte „Verfassung von Kacanik“ verabschiedet.²⁵ In ihr wurde – im Gegensatz zu der die Verfassung 1974 dominierenden Gleichberechtigung der Nationen und Nationalitäten – ein Konzept verankert, das von der Kombination „konstituierende Nation“ (1998 waren 90% der Bevölkerung Albaner) und „andere Nationen und nationale Minderheiten“ (9% Serben und Angehörige anderer Völker, wie Roma, Sinti etc.) ausgeht (Art. 1 Kacanik-Verfassung). Bei der Verabschiedung dieser Verfassung ging man von der Rechtsansicht aus, daß der Kosovo ein konstitutiver Teil der SFRJ gewesen sei und – nach deren „Dismembration“ – ebenfalls ein Recht auf Selbstbestimmung habe. Die im Kosovo lebenden Albaner seien diesbezüglich nicht als Minderheit im serbischen Staatsverband, sondern als eigenes Volk anzusehen, dem nach dem Zerfall der SFRJ die gleichen Rechte zustünden, wie den staatsbildenden slawischen Nationen. Im übrigen wolle man aber keine „sezessionistische“ Neustaatsbildung, sondern strebe vielmehr den Verbleib als gleichberechtigter Mitgliedstaat in einem – wenngleich nun eher als Konföderation aufzufassenden – Jugoslawien an.²⁶

Die serbische Regierung beharrte hingegen darauf, daß der Kosovo ein integrierender Bestandteil Serbiens sei und der albanischen Volksgruppe als nationale Minderheit kein Anrecht auf eine sezessionistische Neustaatsbildung zukomme. Dementsprechend beseitigte Serbien in der am 28. September 1990 revolutionär – d.h. unter Bruch der Verfassungskontinuität – zustande gekommenen „neuen“ serbischen Verfassung²⁷ u.a. auch den

21 Vgl. Marko, J., Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995, in: Marko (Fn. 11), S. 15 ff.; Pichl (Fn. 11), S. 75 ff.; Andrá, W., Gedanken zur Unabhängigkeit des Kosovo in: Marko (Fn. 11), S. 191 ff.;

22 Vgl. Münzel, F., Läßt sich die Unabhängigkeit Kosovos völkerrechtlich begründen?, in: Marko (Fn. 11), S. 204.

23 Sl. g. SRS 30/1990.

24 Vgl. Münzel (Fn. 22), S. 206; Pichl (Fn. 11), S. 78.

25 Marko (Fn. 21), S. 22.

26 Vgl. Pichl (Fn. 11), S. 78.

27 Für eine aktuelle Kommentierung der serbischen Verfassungen vgl. Lilic, S., Die Verfassung der Republik

Autonomiestatus des Kosovo und der Vojvodina praktisch völlig, wenngleich in den Art. 108 bis 112 „zumindest theoretisch“²⁸ noch rudimentäre Ansätze einer Regionalautonomie verankert blieben.

Ganz allgemein ging die serbische Regierung dabei von folgender Rechtsansicht aus: Sie leugnete das Bestehen „kollektiver Rechte“ nationaler Minderheiten im Völkerrecht und war dementsprechend nur dazu bereit, Angehörigen von Minderheiten „individuelle“ (Menschenrechts-)Schutzpositionen zuzugestehen. Diese Überlegung würden im übrigen auch die neben der albanischen Volksgruppe in der BRJ und der Republik Serbien noch bestehenden sonstigen 26 nationale Minderheiten und ethnischen Gruppen teilen.²⁹ In einem eigenen *Pro-Memoria* vom 20. März 1995³⁰ stellte die Regierung der BRJ alle „politischen Manipulationen“ der Albaner im Kosovo dar und wies darauf hin, daß diese nur dazu dienten, die Position der BRJ und der Republik Serbien innerhalb der Staatengemeinschaft so zu diskreditieren, daß ihre Sezessionsbestrebungen dadurch „legitimiert“ würden. Ziel der „albanischen Separatisten“ sei es, ein Großalbanien unter Einbeziehung von Gebieten des Kosovo, Mazedoniens und Albaniens zu errichten, wodurch aber der gesamte Balkanraum destabilisiert werden würde. Um dem immer stärker werdenden internationalen Druck entgegenzuwirken, wurde am 25. April 1998 in der Republik Serbien ein Referendum über die Mitwirkung ausländischer Repräsentanten bei der Lösung der Kosovo-Frage abgehalten, wobei sich beinahe 95% der Abstimmenden gegen eine Intervention Dritter im Kosovo-Konflikt aussprachen.³¹ Am 5. Oktober 1998 wiederum erließ die Bundesversammlung der BRJ einen Beschluß, in dem sie der Republik Serbien ihre volle Unterstützung für eine eigenständige Lösung der Kosovo-Frage zusicherte und auf den absoluten Vorrang der Wahrung der territorialen Integrität und Souveränität des Staates hinwies.

3.2. Der Bürgerkrieg im Kosovo

Bereits im Jahre 1997 kam es zur Verlegung starker serbischer Polizeikräfte in den Kosovo, vor allem um die „Kosovo Befreiungsarmee“ (UÇK) zu bekämpfen, die zeitweise bis zu 30% des Territoriums unter ihrer Kontrolle hatte. Ende Februar/Anfang März 1998 begannen schließlich in der Region Drenica die ersten schweren Menschenrechtsverletzungen durch serbische Einheiten, an die sich mehrere serbische Offensiven gegen die UÇK anschlossen. Im Gefolge dieser Aktionen gegen die UÇK gingen serbische Polizei- und paramilitärische Kräfte auch massiv gegen die Zivilbevölkerung vor und setzten eindeutige Maßnahmen einer „ethnischen Säuberung“,³² die als geeignet angesehen werden können, die Kriterien des Straftatbestands „Völkermord“ gem. Art. II der Genozid-Konvention vom 9. Dezember 1948 zu erfüllen.³³ Der daraus resultierende Massenexodus von über 800.000 Albanern aus dem Kosovo konnte erst zur Jahresmitte 1999 beendet werden, nachdem die

Serbien, in: Marko, J.; Boric, T., (Hrsg.), Slowenien - Kroatien - Serbien: Die neuen Verfassungen (1991), S. 286 ff.

28 Vgl. dazu Dujak, S., Politische und rechtliche Argumentationslinien der serbischen/jugoslawischen Führung, in: Marko (Fn. 11), S. 47 ff. (47)

29 Vgl. Dujak (Fn. 28), S. 47.

30 Nr. A/50/96, zitiert nach Dujak (Fn. 28), S. 48 f.

31 Vgl. Kumer, A.; Polzer-Srienz, M.; Polzer, M., Politische Ordnungsvorstellungen der Regierungs- und Oppositionsparteien Serbiens sowie einiger ausgewählter serbischer und albanischer Gruppierungen, in: Marko (Fn. 11), S. 31 f.

32 Laut *Vreme* vom 10.7.1999, S. 9 sollen während der NATO-Intervention über 10.000 albanische Zivilisten im Kosovo ermordet worden sein; andere Schätzungen gehen, einen Monat später, deutlich darüber hinaus; *NZZ* vom 18.6.1999, S. 2.

33 Vgl. Tretter, H.; Müller, S.; Demaj, V., Die Verfolgung der albanischen Volksgruppe im Kosovo, in: Marko (Fn. 11), S. 141; Frowein, J. A., Der Schutz des Menschen ist zentral. Der Krieg in Kosovo und die völkerrechtliche Regelung der Gewaltanwendung, in: *NZZ* vom 17./18.7.1999, S. 61.

Belgrader Führung – unter dem Druck der NATO-Luftoperationen – am 3. Juni 1999 den internationalen Friedensplan für den Kosovo angenommen hatte und am 5. Juni in konkrete Verhandlungen über den Rückzug der serbischen Einheiten aus dem Kosovo eingetreten war. Diese führten am 9. Juni 1999 zur Unterzeichnung des „*Militärisch-Technischen Abkommens*“.³⁴ Einen Tag später setzte die NATO ihre Luftangriffe aus. Am 20. Juni 1999 wurde schließlich zwischen der NATO und der UÇK ein *Entmilitarisierungsabkommen* abgeschlossen, das mit 19. September 1999 befristet wurde.

3.3. Selbstbestimmung für den Kosovo?

Die Erhebung der Albaner im Kosovo Anfang 1998 wirft die Frage auf, ob der albanischen Volksgruppe im Kosovo überhaupt ein eigenes „externes“, sezeptionistisches Selbstbestimmungsrecht zustehe oder nicht. Die Äußerungen dazu sind in der Literatur äußerst kontrovers. Zum einen wird, in traditioneller Schauweise, argumentiert, daß ein völkerrechtlich bestehendes Recht auf Sezession für den Kosovo – da im „nicht-kolonialen Kontext“ – nicht bestünde, zum anderen wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Staatengemeinschaft in extremen Situationen – wenn etwa grundlegende Rechte (größerer) Minderheiten in einem Staat systematisch, andauernd und gravierend verletzt werden – bereit sein müßte (aber nur als „ultima ratio“), ein eigenes Sezessionsrecht anzuerkennen.³⁵ Diese Voraussetzungen würden aber durch die systematische Repression und Diskriminierung der Albaner im Zeitraum 1981 bis 1997, verbunden mit den schweren Menschenrechtsverletzungen seit 1998, zweifellos erfüllt.³⁶

Es wird aber auch differenzierter argumentiert und z.B. festgestellt, daß bereits die Zurücknahme des Autonomiestatus des Kosovo durch die serbische Verfassung 1990 ausreichen könnte, um die „Flucht in die Sezession“ zu legitimieren.³⁷ Des weiteren wird – unter Berücksichtigung der Kriterien der Staatensukzession – argumentiert, daß im Falle einer Rechtsnachfolge der SFRJ durch die BRJ den Kosovo-Albanern jedenfalls das „interne“, im Falle eines Staatsuntergangs der SFRJ durch „Dismembration“, aber (sogar) das „externe“ Selbstbestimmungsrecht zustehen würde.³⁸

Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen konträren doktrinären Positionen ist an dieser Stelle nicht nur nicht möglich, sondern vor allem auch deswegen entbehrlich, da die Staatengemeinschaft in praxi dem Kosovo die Wahrnehmung eines sezeptionistischen, „externen“ Selbstbestimmungsrechts untersagt und nach wie vor von dessen Verbleib im Staatsverband der BRJ ausgeht. Dementsprechend erfolgte auch die militärische Intervention der NATO in der BRJ nur unter der Prämisse der Notwendigkeit der Aktivierung des „internen“ Selbstbestimmungsrechts für die Kosovo-Albaner.

34 Vgl. ÖMZ 5/99, S. 615 f., 625.

35 Vgl. Doehring, K., Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen – Kommentar (1991), S. 26 Rdnr. 40; Hannum, H., Rethinking Self-Determination, in: Virginia Journal of International Law (1993), S. 46 f.; Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht (1994), S. 88; Buchheit, L. C., Secession-The Legitimacy of Self-Determination (1978), S. 221 f.

36 Tretter/Müller/Demaj (Fn. 33), S. 142, 150 ff.

37 Vgl. Oeter, S., Selbstbestimmung im Wandel, in: ZaöRV 1992, S. 765.

38 Tretter/Müller/Demaj (Fn. 33), S. 151.

3.4. Die militärische Intervention der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien

3.4.1. Die Rolle des Sicherheitsrates im Vorfeld der NATO-Intervention

In seiner ersten – auf Kap. VII SVN gestützten – Resolution nach Ausbruch des Bürgerkriegs im Kosovo am 31. März 1998³⁹ greift der SR Vorschläge der sogenannten Kontaktgruppe⁴⁰ auf und fordert im Sinne eines „internen“ Selbstbestimmungsrechts – d.h. unter voller Wahrung der territorialen Integrität der BRJ – die Gewährung eines wesentlich höheren Autonomiegrades sowie eine echte Selbstverwaltung für den Kosovo. Darüber hinaus verhängt er ein Waffenembargo gegen die BRJ und weist darauf hin, „zusätzliche Maßnahmen zu erwägen“, falls keine Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung des Konflikts erreicht werden. In seiner nächsten Res. 1199 (1998) vom 23. September 1998 – ebenfalls auf Kap. VII SVN gestützt – zeigt sich der SR besorgt über die humanitären Exzesse, vor allem der serbischen Polizeikräfte, die bereits zu diesem Zeitpunkt zur Vertreibung von über 230.000 Albaner geführt haben. Er stuft die Lage als „Friedensbedrohung“ im Sinne von Art. 39 SVN ein und fordert ein sofortiges Ende der Kampfhandlungen. In seiner folgenden Res. 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, die ebenfalls auf Kap. VII SVN gestützt ist, begrüßt der SR den Abschluß sowohl des Abkommens vom 15. Oktober 1998 zwischen dem Generalstabschef der BRJ und dem SACEUR der NATO sowie auch der Vereinbarung vom 16. Oktober 1998 zwischen dem Außenminister der BRJ und dem Vorsitzenden der OSZE über die Einrichtung der „Kosovo Verification Mission“ (KVEM)⁴¹ und verlangt deren effektive Umsetzung durch die BRJ.

3.4.2. Die militärische Intervention der NATO und die Reaktion des Sicherheitsrates der VN darauf

Der Nordatlantikatrat beauftragte anlässlich seines Treffens am 11./12. Juni 1998 die militärische Führung der NATO, strategische Optionen (samt Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage)⁴² zur Unterbindung der „ethnischen Säuberung“ im Kosovo zu entwickeln. In ihren „Activation Orders“ vom 13. Oktober 1998, in denen die NATO begrenzte Luftschläge mit einer Vorlaufzeit von ca. 96 Stunden ankündigte, nahm sie bereits expliziten Bezug auf die Res. 1199 (1998) des SR, die für den Fall der Nichterfüllung durch die BRJ, die „Erwägung weiterer Maßnahmen durch den SR“ in Aussicht stellte. Ende Jänner eröffnete die Kontaktgruppe den Prozeß, der zu den Verhandlungen von Rambouillet im Februar und von Paris im März 1999 führte. Zu Beginn des Prozesses mahnte die NATO erneut die Einhaltung der SR Res. 1160, 1199 und 1203 ein. Nach dem Scheitern dieser politischen Lösung wies der Generalsekretär der NATO, *Javier Solana*, am 23. März 1999 den SACEUR General *Wesley Clark* an, die Luftschläge gegen die BRJ („Operation Allied Force“) zu beginnen, die dann – 79 Tage lang – bis zum 10. Juni 1999 andauern sollten. Nachdem es am 10. Juni 1999 zur (vorläufigen) Aussetzung der Bombardements gekommen war, erklärte die NATO am 20. Juni 1999 ihre Luftoperation gegen die BRJ – mit 37.465 geflogenen Einsätzen⁴³ in elf Wochen, von denen allerdings nur 30% Angriffsflüge waren⁴⁴ – definitiv für beendet.

39 SR Res. 1160 (1998)

40 Die „Kontaktgruppe“ wurde auf der Londoner Konferenz über das ehemalige Jugoslawien 1992 eingesetzt und setzt sich aus Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Großbritannien und den USA zusammen.

41 ILM 1999, S. 24 ff.

42 Für Stadlmeier, S., Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts, in: ÖMZ 5/99, S. 570 ist dies ein wichtiges Indiz dafür, daß die NATO schon zu diesem Zeitpunkt davon ausging, daß für ein allfälliges militärisches Eingreifen mehrere rechtliche Optionen zur Verfügung stünden.

43 In einer am 16.9.1999 in Brüssel von General Clark vorgestellten Studie wurden die ursprünglich angegebenen Zerstörungen serbischen Militärgeräts durch die NATO-Bombardements (vgl. ÖMZ 5/99, S. 624) bemerkenswert revidiert: es wurden insgesamt nur 93 Panzer, 153 Schützenpanzer, 389

Noch während der Andauerns der NATO-Operation verabschiedete der SR am 14. Mai 1999 die Res. 1239 (1999), in der er noch einmal die territoriale Integrität und Souveränität aller Staaten der Region bekräftigte und die Vorschläge der G-8⁴⁵, die diese am 6. Mai 1999 auf ihrer Tagung am Petersberg/Bonn zur politischen Lösung der Kosovo-Frage erarbeitet hatte,⁴⁶ guthieß. In seiner weiteren – ebenfalls auf Kap. VII SVN gestützten – Res. 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 wurde vom SR nicht nur eine internationale Sicherungstruppe, die sogenannte „Kosovo Force“ (KFOR), sondern auch die „UN-Mission im Kosovo“ (UNMIK) eingesetzt.⁴⁷ Der KFOR wurde dabei ein eindeutiges Mandat zum „peace enforcement“ mit auf den Weg gegeben, von dem sie gleich zu Beginn ihrer Aktivitäten schon mehrfach Gebrauch machen mußte. Als Zwischenergebnis kann an dieser Stelle vor allem festgehalten werden, daß der SR in seinen mit der NATO-Intervention zeitgleichen bzw. späteren Resolutionen das Vorgehen der NATO expressis verbis nicht verurteilt, und damit implizit „gebilligt“ hat.

3.4.3. Die Reaktion der BRJ auf die NATO-Intervention

Am 29. April 1999, einen Monat nach Beginn des NATO-Luftbombardements, brachte die BRJ Anträge bzw. Klagen vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen die 10 NATO-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, die Niederlande, Portugal, Spanien und die USA) ein, die sich daran beteiligt hatten. Die Klagen waren auf Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut, Art. 38 Abs. 5 der Verfo des IGH bzw. auf Art. IX der Genozid-Konvention (1948) gestützt.⁴⁸ Zum einen begehrte die BRJ damit den Erlaß *einstweiliger Verfügungen* auf sofortige Einstellung der Kampfhandlungen, zum anderen aber auch *Schadensersatz* für die ihr zugefügten materiellen Schäden. Am 2. Juni 1999 verneinte der IGH „prima facie“ seine Zuständigkeit zum Erlaß der geforderten einstweiligen Maßnahmen, behielt sich aber zugleich eine eingehendere Prüfung der Angelegenheit für die meritorischen Sachentscheidungen vor.

Am 24. Juni 1999 hob die serbische Regierung den Kriegszustand auf und erklärte, daß die BRJ als „moralischer Sieger“ aus dem „Krieg mit der NATO“ hervorgegangen sei.⁴⁹ Zur Dokumentation der der BRJ durch die NATO-Intervention zugefügten Schäden legte das jugoslawische Außenministerium Anfang September 1999 ein *Weißbuch* zu den „Nato-Verbrechen in Jugoslawien“ vor, das die durch die NATO-Intervention verursachten Schäden

Artilleriegeschütze sowie 339 andere Militärfahrzeuge getroffen; Revidierte Schadensbilanz der Nato zu „Allied Force“, in: NZZ vom 17.9.1999, S. 4.

44 ÖMZ 5/99, S. 624.

45 Das ist die Gruppe der 7 größten Industriestaaten plus Rußland bzw. die bereits erwähnte „Kontaktgruppe“ (Fn. 40) plus Japan und Kanada; vgl. ÖMZ 4/99, S. 480 f.

46 S/1999/516; Keesing's Archiv der Gegenwart vom 27.5.1999, S. 43550 f. Die G-8 – Prinzipien umfaßten vor allem einen sofortigen Gewaltstop, den Rückzug aller militärischen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo, die Stationierung internationaler Einheiten unter Aufsicht des SR, die Errichtung einer Übergangsverwaltung, die Sicherung der Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge, die Demilitarisierung der UÇK und die Errichtung einer Selbstverwaltung für den Kosovo.

47 Im Rahmen der UNMIK arbeiten das UNHCR, die OSZE, die EU und das Sekretariat der VN zusammen. An der Spitze der UNMIK agiert der Sondergesandte des GS der VN, Bernard Kouchner, wie ein „Generalgouverneur in einem internationalen Protektorat“; Kosovo – ein Protektorat und vier Regierungen, in: NZZ vom 16.7.1999, S. 3.

48 NZZ vom 12./13.6.1999, S. 1; vgl. dazu Hummer/Mayr-Singer (Fn. 17), S. 107 f.; bedauerlicherweise argumentierten die Prozeßvertreter der NATO-Staaten rein formal und brachten – bis auf den für Belgien intervenierenden Völkerrechtler Ergéc – keine Argumente für eine rechtliche Begründung des NATO-Einsatzes vor; vgl. Müller, R., Eine Chance verpaßt, in: FAZ vom 15.5.1999.

49 ÖMZ 5/99, S. 619; vgl. auch ÖMZ 4/99, S. 463 ff.

auflistet.⁵⁰ Durch das NATO-Bombardement seien 2.000 Zivilpersonen getötet und 7.000 verletzt worden. Für den Wiederaufbau aller zerstörten Einrichtungen – vor allem der „Kollateralschäden“ an zivilen Einrichtungen – wäre für die nächsten Jahre eine Summe von ca. 30 Mrd. US-Dollar notwendig. Demnach würde die BRJ ca. 15 Jahre benötigen, um wieder das Produktionsniveau des Jahres 1998 zu erreichen.⁵¹ Des weiteren rügte die BRJ den Umstand, daß unter der Aufsicht der KFOR derzeit im Kosovo eine „ethnische Säuberung“ von Serben durch die Albaner stattfindet. Im Zuge dieser Vertreibungen seien bereits 170.000 Serben und Roma geflohen und über 300 von Terroristen getötet worden.⁵²

3.4.4. Keine formale Rechtfertigung der NATO-Intervention auf der Basis der Satzung der VN und des NATO-Vertrages

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es sich bei den Luftoperationen der NATO gegen die BRJ um einen Fall der Anwendung militärischer Gewalt handelte, der weder durch ein Mandat des SR legalisiert, noch durch eine – im Sinne einer sogenannten „erbetenen Intervention“⁵³ – „Interventionsbitte“ des betroffenen Staates „immunisiert“ war. Da es sich bei den humanitären Verletzungen durch die BRJ – im engeren Wortsinn – aber auch nicht um einen „bewaffneten Angriff gegen ein Mitglied der VN“ im Sinne von Art. 51 SVN handelte, gegen den das „Naturrecht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ zur Verfügung stehen würde, widerspricht die NATO-Intervention *prima facie* dem „Gewaltverbot“ des Art. 2 Abs. 4 SVN. Da die SVN – neben Zwangsmaßnahmen des SR gem. Kap. VII und Art. 51 SVN⁵⁴ – keine weiteren Ausnahmen vom (absoluten) Gewaltverbot kennt, kann die NATO-Aktion damit auf dem Boden der gegenwärtigen Satzung der VN nicht gerechtfertigt werden. Formaljuristisch ist für eine Reihe von Autoren daher „der NATO-Angriff auf die BRJ ein klarer Bruch der Satzung der VN“⁵⁵.

Darüber hinaus habe die NATO aber auch nicht in Konformität mit ihrer eigenen Satzung gehandelt, da ihre Aktion weder durch Art. V (kollektive Selbstverteidigung – es wurde kein NATO-Staat angegriffen) noch über Art. VI (räumlicher Geltungsbereich-„out of area“) des NATO-Vertrages gedeckt war.⁵⁶

3.4.5. Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe der NATO-Intervention aus allgemeinem Völkerrecht

Für den überwiegenden Teil der Lehre kann das an sich rechtswidrige Handeln der NATO aber – außerhalb der Satzung der VN, d.h. im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts – entweder (a) *gerechtfertigt* oder (b) *entschuldigt* werden. Einen Sonderfall stellt die dritte Möglichkeit der Legalisierung dar, nämlich die Herausbildung von (c) (*derogierendem*) *völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht*.

An *Rechtfertigungsgründen* werden dabei „übergesetzlicher Notstand“, Untätigkeit des Sicherheitsrates, „kollektive Selbstverteidigung“ in Analogie zu Art. 51 SVN bzw. „Nothilfe“, „Geschäftsführung ohne Auftrag“ sowie die schillernde Rechtsfigur der „humanitären Intervention“ angeführt, als *Entschuldigungsgrund* wird auf die Duldung bzw. Nichtsanktionierung der NATO-Aktion verwiesen, die auf ein Akzept eines „entschuldbaren

50 Belgrads Schadensbilanz, in: NZZ vom 3.9.1999, S. 2.

51 ÖMZ 5/99, S. 619, 622.

52 Vgl. NZZ vom 17./18.7.1999, S. 2.

53 Vgl. Nolte, G., Eingreifen auf Einladung (1999).

54 Vom obsoleten dritten Fall der „Feindstaatenklausel“ in Art. 53 Abs. 2 und 107 SVN kann hier abgesehen werden.

55 Vgl. Rotter, M., Bomben auf Serbien: Bruch der UN-Satzung, in: Homepages 2/1999, S. 3.

56 Rotter (Fn. 55), a.a.O.

Notstandes“ hindeuten. Gemäß dem Rechtsinstitut einer (*derogierenden*) *Gewohnheitsrechtsbildung* wiederum kann ein an sich rechtswidriges Verhalten eines Völkerrechtssubjekts durch einen Wandel der Rechtsüberzeugung („*opinio iuris*“) und der Staatenpraxis („*consuetudo*“) nach und nach als (neues) Gewohnheitsrecht erstarken. Solange dies aber (noch) nicht der Fall ist, bleibt die Vorgangsweise gewohnheitsrechtswidrig.

3.4.5.1. Übergesetzlicher Notstand

Aufgrund der gewandelten Wertordnung im Völkerrecht habe sich das allgemeine Völkerrecht seit Inkrafttreten der Charter der VN wesentlich weiterentwickelt und vor allem zwingende Regeln – mit „*ius cogens*“-Charakter – ausgebildet, wie z.B. Genozidverbot, Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, denen auch „*erga omnes*“-Charakter zukomme. Dementsprechend habe sich ein fester, universal akzeptierter Kern einer rechtlichen Wertordnung der internationalen Gemeinschaft herausgebildet, sodaß schwerwiegende Verstöße gegen diesen „*Verfassungskern*“ – vor allem bei Untätigkeit des SR – nicht mehr hingenommen werden müssen. Deshalb „sollte in einem beschränkten, genau zu definierenden Umfang“⁵⁷ heute – als ungeschriebener Rechtsgrundsatz eines „*übergesetzlichen Notstandes*“⁵⁸ – ein Recht zur Durchbrechung des Gewaltverbotes bejaht werden. Solche „*einschränkenden Bedingungen*“ wären nach *Thürer* z.B. die Verletzung (nur) von „*ius cogens*“-Bestimmungen, die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das vorherige Ausschöpfen aller diplomatischen Mittel, Gewaltanwendung nur als „*ultima ratio*“, Rechtsgüterabwägung,⁵⁹ Beschluß der Maßnahmen durch ein „*legitimes*“ Organ, wobei eher ein kollektives (als individuelles) Vorgehen einer politischen (und nicht militärischen) Organisation anzustreben ist.⁶⁰

3.4.5.2. Untätigkeit des Sicherheitsrates der VN

Für einige der Autoren legitimiert allein die bloße Untätigkeit bzw. Unfähigkeit des SR, das den VN zustehende Gewaltmonopol zu aktivieren – um gravis Verletzungen des Völkerrechts abzustellen – Staaten oder Staatengruppen dazu, (subsidiär) Gewalt zur Abwendung der Situation anzuwenden. Am pointiertesten drückte dies *Pescatore* aus, der feststellt, „daß eine vom Sicherheitsrat nicht ausgeübte Zuständigkeit ein juristisches Nichts ist“⁶¹. In der Lehre wird aber auch argumentiert, daß die VN bzw. der SR bestenfalls ein „*Autorisierungsmonopol*“, keinesfalls aber ein Gewaltmonopol haben.⁶² Wegen der Möglichkeit eines „*parteiischen*“ Abstimmungsverhaltens im SR – wie z.B. das Chinas, das, ohne durch die Kosovo-Krise direkt betroffen zu sein, aus rein (außen)politischen Gründen das Zustandekommen einer legitimierenden Resolution des SR verhinderte – bezweifeln einige Autoren überhaupt die *rechtsethische* Legitimität der VN bzw. des SR über ein Gewaltmonopol zu verfügen bzw. „*humanitär*“ zu intervenieren.⁶³

57 Thürer, D., Die Nato-Einsätze in Kosovo und das Völkerrecht, in: NZZ vom 2./4.4.1999, S. 5.

58 Vgl. Scharlack, U., NATO: Nothilfe oder Rechtsbruch?, in: SN vom 27.3.1999, S. 7; Marko spricht von einem Recht auf Sezession als „*ultima ratio*“ des externen Selbstbestimmungsrechts; Marko, J., Kosovo/a – Ein gordischer Knoten? Zusammenfassende Analysen und Politikempfehlungen, in: Marko (Fn. 11), S. 252.

59 Davon spricht auch Sucharipa, E., Sicherheit gibt es weder zum Null- noch zum Vorzugstarif, in: Die Presse vom 29.3.1999, S. 3.

60 Thürer (Fn. 57), a.a.O.

61 Pescatore, P., Die Nato war in Kosovo aktionsberechtigt, in: NZZ vom 5.8.1999, S. 6.

62 Kühne, W., Blockade oder Selbstmandatierung? Zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 5/1999.

63 Höffe, O., Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen, in: NZZ vom 8./9.5.1999, S. 33.

3.4.5.3. „Kollektive Selbstverteidigung“ in Analogie zu Art. 51 SVN bzw. Nothilfe

Geht man soweit, anzunehmen, daß Art. 51 SVN – entgegen seinem ausdrücklich auf „Staaten“ abstellenden Wortlaut – das Naturrecht individueller/kollektiver Selbstverteidigung auch Bürgerkriegsparteien, nationalen Befreiungsbewegungen, Aufständischen, „lokalen de facto-Regimen“, Minderheiten etc. (allerdings nur als „ultima ratio“) konzidiert, dann könnten solche „Staaten in statu nascendi“⁶⁴ ebenfalls legitimiert sein, dritte Staaten oder Militärpakte im Sinne eines „kollektiven Selbstverteidigungsrechts“ zu Hilfe zu rufen. In diesem Sinne ist ein Recht auf Nothilfe logische Folge des Rechts auf (auch kollektive) Notwehr. Bewaffnete Nothilfe ist ebenso wie Notwehr aber nicht im Exzeß sondern nur im äußersten Notfall zulässig, nämlich dann, wenn Notwehr und Nothilfe keine Aggressionshandlung sondern nur eine Verteidigungshandlung darstellen.⁶⁵ Eine solche kollektive Nothilfe hat aber – wenn überhaupt – primär zur Abstellung der gewaltsamen Übergriffe und nicht zur Beförderung „secessionistischer“ Tendenzen einer Bürgerkriegspartei zu dienen.

Völlig abwegig erscheint in diesem Zusammenhang aber der offensichtlich ernstgemeinte „Ratschlag“ Guido Feinsinns,⁶⁶ „den Kosovo rückwirkend in die NATO aufzunehmen“, um damit den „casus foederis“ des Art. 5 NATOV legaliter zugunsten des Kosovo auslösen zu können (!).

Um die „Wortlautschränke“ des Art. 51 SVN zu überwinden, wird in der Literatur in vorstehendem Sinne mehrfach versucht, zunächst festzustellen, daß der Kosovo-Konflikt durch die (vorgenannten) Resolutionen des SR „internationalisiert“ wurde – d.h. keinen Fall einer (bloß) innerstaatlichen Gewaltanwendung mehr darstellt – um danach, im Wege eines Analogieschlusses, „kollektive Selbstverteidigung“ im Sinne von Art. 51 SVN (in der Ausprägung von „Nothilfe“) anwendbar zu stellen, und dies vor allem dann, wenn der SR sich als handlungsunfähig erweist.⁶⁷

So interessant dieser Analogieschluß aus Art. 51 SVN auch wäre, es kommt ihm in concreto deswegen keine Relevanz zu, da diese mögliche Rechtfertigung ihrer Gewaltanwendung von der NATO selbst ausgeschlossen wurde, indem das Ziel ihrer Aktion eben gerade nicht in der für eine Selbstverteidigungs- bzw. Nothilfesituation typischen Unterstützung der legitimen Verteidigung der Kosovo-Albaner gegen eine rechtswidrige Aggression der BRJ, sondern vielmehr in der Erzwingung einer politischen Lösung unter Gewaltverzicht – und eben nicht Gewaltausübung, wie an sich für eine Selbstverteidigung typisch – beider Seiten lag, so wie dies auch der SR immer wieder gefordert hatte.⁶⁸

3.4.5.4. „Geschäftsführung ohne Auftrag“

Unter Berufung auf die bereits von *Hugo Grotius* bemühte römisch-rechtliche Rechtsparömie „animus rem alteri gerendi“ versucht *Feinsinn*⁶⁹ nachzuweisen, daß die NATO als „Geschäftsführerin ohne Auftrag“ für die UNO gehandelt habe. *Zemanek*⁷⁰ weist dieses Argument einer „nützlichen Geschäftsführung“ aber damit zurück, daß „die UNO nicht unfähig, sondern bloß unwillig ist, zu handeln“, sodaß es sich bei der NATO-Aktion eher um eine „un-nütze“ bzw. „verbotene“ Geschäftsführung ohne Auftrag seitens der NATO gehandelt habe, die über den bloßen Bezug auf eine „negotiorum gestio“ nicht gerechtfertigt werden könne.

64 „Auch ein Embryo genießt Schutz“; Interviewaussage von Seidl-Hohenveldern in: Kommenda, B., „Humanitäre Intervention“: Einsatz auf rechtlich schwierigem Terrain, in: Die Presse vom 25.3.1999, S. 7.

65 Vgl. Münzel (Fn. 22), S. 227.

66 Feinsinn, G., Völkerrechtliche Ver(w)irrungen über den Kosovo, in: Die Presse vom 12. Mai 1999, S. 2.

67 Vgl. z.B. Köck, H. F., Verlangt die UN-Satzung wirklich tatenloses Zusehen? in: Die Presse vom 30.3.1999, S. 2.

68 Stadlmeier (Fn. 42), S. 573.

69 Feinsinn (Fn. 66) a.a.O; Feinsinn verknüpft diese Idee noch mit dem absurden Hinweis, daß die NATO ihren finanziellen Aufwand gegen die ausständigen Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder bei den VN aufrechnen könnte (!).

70 Zemanek, K., Nochmals die „humanitäre Intervention“, in: Die Presse vom 26.5.1999, S. 2.

3.4.5.5. „Humanitäre Intervention“

Bei der Rechtsfigur der „*humanitären Intervention*“ muß an sich zwischen zwei Erscheinungsformen unterschieden werden, nämlich der „*klassischen*“ – im Sinne einer (begrenzten) „Kommandoaktion“ zugunsten eigener Staatsangehöriger (wie z.B. in Entebbe, Teheran, Mogadischu, Tirana) bzw. des eigenen „staffs“ (wie z.B. die NATO-Extraction Force in Mazedonien zur (eventuellen) Evakuierung der „Kosovo Verification Mission“ [KVM] der OSZE) und der „*modernen*“ humanitären Intervention – in großem Ausmaß zugunsten fremder Staatsangehöriger zum Schutz vor deren physischer Vernichtung (z.B. Irak, Somalia, Haiti, Bosnien-Herzegowina, Ost-Timor). Im Gegensatz zur „klassischen“ Variante, die an sich wegen ihres „rein“ humanitären und vor allem abgegrenzten (Rettungs-)Charakters das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 SVN nicht verletzt,⁷¹ kann dies bei der „modernen“ Variante der „humanitären Intervention“ nicht behauptet werden, da diese in der Regel zur Ausweitung und zu massiven Eingriffen in die Gebietshoheit des betroffenen Staates tendiert. Dementsprechend nimmt die Staatenpraxis in diesen Fällen auch eine Aktivierung des Gewaltverbots und eine Beeinträchtigung der Hauptverantwortung des SR für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gem. Art. 24 SVN an. Ganz allgemein wird in der Literatur das Rechtsinstitut der „humanitären Intervention“ aber relativ undifferenziert in Dienst genommen, da in ihm eine Reihe von Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründen (unterschiedslos) zusammengefaßt werden.

Wie die NATO bereits in ihrer Erklärung vom 30. Jänner 1999 begründete – arg. „to avert a humanitarian catastrophe“ –, handelte es sich bei ihrer Aktion (aus ihrer Sicht) um eine „humanitäre Intervention“⁷² (im eben dargestellten „modernem Sinn“), die eine politische Lösung des Kosovo-Problems erzwingen sollte, in die alle Streitparteien eingebunden werden müßten. Die Intervention richtete sich nur insoweit gegen die BRJ, als deren Verhalten als primäre Ursache der bestehenden Friedenbedrohung angesehen wurde; die NATO stellte jedoch klar, daß auch die Kosovo-Albaner an einer friedlichen Lösung des Konflikts mitwirken müßten.⁷³

Da dieser „humanitären Intervention“ die Deckung durch ein SR-Mandat fehlte, ist sie als „eigenmächtig“ zu bezeichnen und kann auch nicht als Aktion „kollektiver Selbstverteidigung“ gerechtfertigt werden, da sie seitens der NATO nicht in deren Qualität als Militärbündnis im Sinne von Art. 51 SVN vorgenommen wurde. Laut *Stadelmeier*⁷⁴ sei die NATO-Aktion vielmehr der Vorgangsweise einer Regionalorganisation im Sinne von Art. 52 SVN ähnlich. Diesbezüglich muß aber zum einen festgestellt werden, daß selbst die „NATO neu“ noch immer eine „51“-er Organisation „*kollektiver Selbstverteidigung*“ und keine „52“-er Organisation „*regionaler kollektiver Sicherheit*“ ist,⁷⁵ sowie zum anderen, daß selbst einer „52“-er Organisation gem. Art. 53 Abs. 1 SVN der Waffengebrauch nur mit Erlaubnis des SR

71 Stadlmeier (Fn. 42), S. 568 f.; für weitere einschlägige Fallkonstellationen vgl. Pauer, A., Die humanitäre Intervention (1985); Gordon, R., Humanitarian Intervention by the United Nations: Iraq, Somalia, and Haiti, in: TILJ 1/1996, S. 43 ff.; Bills, D., International Human Rights and Humanitarian Intervention: The Ramifications of Reform on the United Nations's Security Council, in: TILJ 1/1996, S. 107 ff.; Perez, A., On the Way to the Forum: The Reconstruction of Article 2(7) and Rise of Federalism Under the UN Charter, in: TILJ 1/1996, S. 353 ff.; Tesón, F. Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality, 2. Aufl. (1997); Pape, M., Humanitäre Intervention (1997).

72 Vgl. dazu Stadlmeier (Fn. 42) a.a.O.; Franz Cede, zitiert bei Kommenda (Fn.64); Frowein (Fn. 33).

73 Stadlmeier (Fn. 42), S. 572.

74 Vgl. Stadlmeier (Fn. 42), S. 573; laut Ulrich Fastenrath wäre das Neue Strategische Konzept der NATO bereits darauf angelegt, eine Selbstmandatierung dann zu ermöglichen, wenn man sich dabei auf den Schutz der Menschenrechte berufen könne; Der Spiegel vom 10.5.1999.

75 Siehe dazu Hummer, W., Österreich zwischen Neutralität und Integration. Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Implikationen einer Mitwirkung Österreichs in Systemen sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Integration, in: Pape, M. (Hrsg.), Österreich – Von der Monarchie zum EU-Partner (1999).

möglich ist. Die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung durch den SR als Legalitäts-Voraussetzung für Zwangsmaßnahmen von Regionalorganisationen versucht *Pescatore*⁷⁶ mit der vorstehend bereits zitierten Überlegung zu überwinden, „daß eine (vom SR) nicht ausgeübte Zuständigkeit ein juristisches Nichts ist, aus dem sich automatisch die Anwendbarkeit der Art. 51 und 52 SVN ergibt“, sodaß seines Erachtens die „Regionalmacht NATO“ auch ohne Ermächtigung durch den SR militärisch vorgehen konnte. Diese Argumentation findet aber – zumindest, was Art. 52 SVN betrifft – ebenfalls ihre Grenze darin, daß die NATO eben (noch) keine „Art. 52“-Organisation regionaler kollektiver Sicherheit ist.

3.4.5.6. Entschuldigung durch „wohlwollende Duldung“ bzw. Nichtsanktionierung

Obwohl sie auf keine allgemein anerkannte Rechtsgrundlage zurückgeführt werden konnte, wurde die NATO-Militäroperation gegen die BRJ in der Staatengemeinschaft – wegen ihres „humanitären Charakters“ – überwiegend „wohlwollend“ aufgenommen. Wie vorstehend bereits erwähnt, hat sich aber auch der SR „verschwiegen“ und die NATO-Intervention nicht als rechtswidrig gekennzeichnet und sanktioniert. Ein Kommentator stellt diesbezüglich fest, daß die NATO alles getan habe, „um die Sünde im Status der läßlichen Sünde zu halten. Wenn alle Verletzungen der Charta so entschuldbar wären, könne die UNO damit leben“⁷⁷. Ein „Sündenfall“ war die Aktion auf der Basis des gegenwärtigen positivierten Völkerrechts damit aber allemal. Diese Nicht-Sanktionierung einer Völkerrechtsverletzung könnte nun – in Analogie zum Strafrecht – als Akzept eines „*entschuldbaren Notstandes*“ angesehen werden, bei dem zwar die Tat als solche völkerrechtswidrig bleibt, aber aufgrund dieses Entschuldigungsgrundes nicht sanktioniert wird.

3.4.5.7. Derogierendes Gewohnheitsrecht

Zuletzt kann auch die Rechtsfigur einer (*derogierenden*) *Gewohnheitsrechtsbildung* herangezogen werden, wobei die Völkerrechtswidrigkeit erst dann behoben ist, wenn sich die neue „*opinio iuris*“ durch eine Änderung der Staatenpraxis als Gewohnheitsrecht etabliert hat. Ein solcher Prozeß der Herausbildung eines (derogierenden) Gewohnheitsrechts wird von der zukünftigen Staatenpraxis abhängen und kann daher aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Eines kann aber bereits jetzt festgestellt werden, daß eine zukünftig damit zu rechtfertigende „humanitäre Intervention“ – deren Ziel ja nicht die Bestrafung des Verursachers der graviden Menschenrechtsverletzung, sondern vielmehr deren Beendigung ist – dann ihre Legalität bzw. Legitimität verlieren würde, wenn sie dieses Ziel nicht effektiv erreicht.⁷⁸ In diesem Sinne war das „Einlenken“ *Miloševićs* nicht nur eine Maßnahme, die für die Glaubwürdigkeit von Militäraktionen der „NATO neu“, sondern vor allem auch für einen möglichen Beginn einer einschlägigen (derogierenden) Gewohnheitsrechtsbildung von größter Bedeutung sein könnte.

o. Univ. Prof. DDDr. Waldemar Hummer
Vorstand des Instituts für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen
Leiter des „Europäischen Dokumentationszentrums“, Universität Innsbruck

76 *Pescatore* (Fn. 61) a.a.O.

77 Gastkommentar von Bruno Simma in der Süddeutschen Zeitung vom 25.3.1999, S. 5.

78 In diesem Sinne Zemanek, K., Völkerrechtler skeptisch: Idee der humanitären Intervention tot, in: Die Presse vom 23.4.1999, S. 2 und Zemanek (Fn. 70), der dabei aber noch von der in der Praxis widerlegten Annahme ausgeht, „daß bloße Luftangriffe auf den Verletzerstaat ungeeignet sind“, die Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu stoppen.

